

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 55/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Bauingenieurs Kurt M. [REDACTED],

A. [REDACTED], M. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Annette M. [REDACTED] geb. W. [REDACTED],

M. [REDACTED], M. [REDACTED] v. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundengerichtshofs hat in der Sitzung vom 16. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 4. Januar 1966 wird als unbegründet zurückgewiesen. Der Beklagte hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Hannover vom 20. September 1965 unter Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Verletzung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen. Wegen des Sachverhalts wird auf die Gründe des Beschlusses Bezug genommen. Gegen diesen Beschluß hat der Beklagte die nach § 519 b Abs. 2 ZPO statthafte sofortige Beschwerde form- und fristgerecht eingelegt. Die Beschwerde kann jedoch sachlich keinen Erfolg haben.

Der Beschwerde kann nicht darin gefolgt werden, wenn sie meint, das Urteil des Landgerichts sei nicht ordnungsgemäß zugestellt und deshalb die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt worden. Der Beklagte war im ersten Rechtszug durch die Rechtsanwälte Dr. T. [REDACTED] und Frau T. [REDACTED] - G. [REDACTED]

vertreten. Wie sich aus Bl. 205 GA ergibt, sollte das in der Sache ergangene Urteil des Landgerichts gemäß § 212 a ZPO durch Übergabe der Ausfertigung des Urteils an den Prozeßbevollmächtigten Dr. F. [REDACTED] zugestellt werden. Das über die Zustellung ausgestellte und einen wesentlichen Teil des Zustellungsaktes bildende Empfangsbekanntnis des Rechtsanwalts ist nicht von Dr. F. [REDACTED] sondern von dem bei dem Landgericht Hannover zugelassenen Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] unterzeichnet. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, ist Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] im Büro des Prozeßbevollmächtigten tätig und hat dort das Empfangsbekanntnis unterschrieben. Wie sich aus den Akten weiter ergibt, hat Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] in dem hier anhängigen Rechtsstreit wiederholt Termine als Vertreter der Prozeßbevollmächtigten wahrgenommen und auch Schriftsätze für sie unterzeichnet. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist anzunehmen, daß er das Empfangsbekanntnis als Bevollmächtigter der genannten Prozeßbevollmächtigten hat unterschreiben wollen und unterschrieben hat. Daß der Prozeßbevollmächtigte einer Partei sich auch bei der Zustellung und der Ausstellung des Empfangsbekanntnisses durch einen anderen bei demselben Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen kann, wie das Berufungsgericht annimmt, ist unbedenklich anzunehmen (vergl. RG in WMZ 1935 Nr. 41). Die Bedenken der Beschwerde hiergegen greifen nicht durch. Es ist nicht erforderlich, daß der als Vertreter handelnde Rechtsanwalt bei der Unterschrift auf seine Vertreter-eigenschaft in der unterzeichneten Urkunde hinweist. Es genügt, daß er tatsächlich als Vertreter gehandelt hat und wirksam als solcher bestellt worden ist. Die Bestellung zum Vertreter braucht nicht ausdrücklich zu erfolgen, sie kann auch stillschweigend geschehen und aus den Umständen entnommen werden (RG aaO). Daß Dr. G. [REDACTED] unter den hier obwaltenden Verhältnissen auch wirksam als Untervertreter



bestellt worden ist und als solcher gehandelt hat, kann nicht bezweifelt werden. Daraus ergibt sich, daß die Zustellung des landgerichtlichen Urteils rechtswirksam ist und die Berufungsfrist des § 516 ZPO in Lauf gesetzt hat.

Die Berufung ist erstmals durch die Einreichung eines Schriftsatzes der Rechtsanwälte Dres H [REDACTED], G [REDACTED], F [REDACTED] und S [REDACTED] in C [REDACTED] beim Berufungsgericht am 22. Dezember 1965, mithin verspätet, eingelegt worden. Daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist im vorliegenden Fall nicht gegeben sind, hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt. Die Beschwerde hat dagegen auch nichts vorbringen können, was als ernstliches Bedenken angesehen werden könnte. Die Berufung ist daher unzulässig.

Die Beschwerde ist somit unbegründet. Sie muß mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge wie geschehen zurückgewiesen werden.

Ascher

Wilden